

Bundesrat**Drucksache 246/1/92**

06.05.92

Fz - AS - In - R - Wi**Empfehlungen****der Ausschüsse**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Zinsbesteuerung
(Zinsabschlaggesetz)

Punkt 17a der 642. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1992

A

Der federführende Finanzausschuß (Fz),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2
des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Fz 1. Zum Gesetzentwurf insgesamt*)

- a) Der Gesetzentwurf ist aus grundsätzlichen Erwägungen insgesamt
abzulehnen.

Die vorgesehene Abzugssteuer ist offenbar der Versuch, den vom
Bundesverfassungsgericht erhobenen Rügen Rechnung zu tragen
und gleichzeitig die Anonymität der Zinserträge sowie der
Kapitalien zu wahren. Der Versuch muß als mißlungen bezeichnet
werden.

*) Bei Annahme von Ziff. 1 entfallen die Empfehlungen des
Rechtsausschusses (R) und des Wirtschaftsausschusses (Wi),
es sei denn, der Bundesrat verständigt sich darauf, daß
die Empfehlungen des R und Wi Hilfsvorschläge darstellen
sollen, wie dies der Finanzausschuß für seine Empfehlungen
bereits vorgeschlagen hat (vgl. Fußnote auf Seite 3).

Das Bundesverfassungsgericht rügt als Gleichheitsverstoß die mangelhafte Durchsetzung in der Steuererhebung, aus der sich eine Bevorzugung des steuerunehrlichen Bürgers gegenüber dem steuerehrlichen ergibt. Dieser Verstoß bleibt im Prinzip auch bei Wirksamwerden des Entwurfs erhalten, nämlich bei Zinsbeziehern, deren Zinseinkünfte den Freibetrag überschreiten und deren individueller (Grenz-)Steuersatz mehr als 25 v.H. beträgt. Der Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz ist eine unmittelbare Folge aus dem Entwurf der Bundesregierung, der keine Kontrollmitteilungen vorsieht und § 30a der Abgabenordnung unverändert läßt. Die Nichterklärung von Zinserträgen im Falle eines individuellen Steuersatzes von mehr als 25 v.H. bleibt zwar eine Steuerhinterziehung; ihre Aufdeckung und Ahndung wird aber weitgehend verhindert. Die Wahrung der Anonymität wird sogar betont.

Durch die deutliche Anhebung des Freibetrages wird die Zahl der Fälle, die unter einem Gleichheitsverstoß leiden, verringert; zugleich werden zahlreiche Hinterzieher "ehrlich gemacht". Für die Bezieher höherer Zinserträge bleibt die Hinterziehung von Zinseinkünften jedoch weiterhin gefahrlos und attraktiv. Ansonsten wird in diesem Bereich der Ehrliche weiterhin - unter stillschweigender Billigung des Staates - gegenüber dem Hinterzieher gleichheitswidrig benachteiligt.

Die vorstehenden Erwägungen wiegen so schwer, daß der Entwurf im ganzen als verfehlt angesehen werden muß.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Zinsbesteuerung vorzulegen, der die aufgezeigten Mängel vermeidet und insbesondere dem Grundgesetz, so wie es vom Bundesverfassungsgericht verbindlich ausgelegt wird, nicht widerspricht.

- b) Der Gesetzentwurf der Bundesregierung nutzt die erwarteten Mehreinnahmen aus der Zinsabschlagsteuer für steuerliche Entlastungsmaßnahmen, die angesichts des bestehenden allgemeinen finanzpolitischen Handlungsbedarfs nicht als

unabweisbar vordringlich anzusehen sind. Die Verbesserung der steuerlichen Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen muß hinter der Risikovorsorge für die demnächst anstehende Finanzierung einer Anhebung des Grundfreibetrages zurückstehen.

Ferner ist die Finanzierung der im Vermittlungsverfahren zum Steueränderungsgesetz 1992 zugesagten Verbesserung des Familienlastenausgleichs sicherzustellen.

Fz *) 2. Zu Artikel 1 Nummer 01 - neu - (§ 3 Nr. 34 - neu - EStG)

In Artikel 1 wird vor der Nummer 1 folgende Nummer 01 eingefügt:

"01. In § 3 wird nach Nr. 33 folgende Nr. 34 eingefügt:

"34. Zuschüsse des Arbeitgebers zu Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer aufgrund seines Dienstverhältnisses öffentliche Verkehrsmittel unentgeltlich oder verbilligt zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen kann."

Begründung:

Die vorstehende Regelung soll das Bemühen unterstützen, den Arbeitnehmer verstärkt zur Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs zu veranlassen und dadurch den Individualverkehr zu entlasten. Die Maßnahme ergänzt insoweit die Einschränkung des Werbungskostenabzugs durch die Kilometerpauschale in § 9 Abs. 1 Nr.

*)

Alle nachfolgenden Empfehlungen des Finanzausschusses sollen hilfsweise für den Fall gelten, daß dem Hauptvorschlag unter Ziff. 1 vom Deutschen Bundestag nicht entsprochen wird.

(noch Ziff. 2)

4 EStG und soll mit dazu beitragen, die Wohn- und Lebensqualität im Innenbereich der Städte erträglicher zu gestalten. Eine Förderung direkter Zuschüsse ist geboten, um auch Arbeitnehmern in Gebieten, in denen die Verkehrsträger keine kostengünstigen "Job-Tickets" anbieten, nicht zu benachteiligen.

Begünstigt werden sowohl Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Fahrtkosten als auch Leistungen Dritter, die mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis erbracht werden. In die Steuerbefreiung werden auch die Fälle einbezogen, in denen der Arbeitgeber nur mittelbar - z. B. durch den Abschluß eines Rahmenabkommens - an der Vorteilsgewährung beteiligt ist.

Die Regelung dient zugleich der Vereinfachung. Sie vermeidet Streitigkeiten über die Frage, ob und wann Leistungen des Arbeitgebers oder Dritter (insbesondere der Verkehrsunternehmen) tatsächlich Arbeitslohn darstellen und ob bei besonders gelagerten Sachverhalten ein ganz überwiegendes eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers an der Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel durch die Arbeitnehmer anerkannt werden kann (z. B. bei der Umwidmung von Bedienstetenparkplätzen in Kundenparkplätze), so daß nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes ebenfalls kein steuerpflichtiger Arbeitslohn anzunehmen ist.

Fz 3. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchst. b (§ 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG die Worte "oder des Anteils dieses Jahresbetrags, der auf die Dauer der Beschäftigung, Mandatsausübung oder Tätigkeit im Kalenderjahr entfällt" wegfallen können.

Begründung:

Vorsorgeaufwendungen werden nur mit Höchstbeträgen berücksichtigt. Bei Arbeitnehmern, Mandatsträgern und anderen Steuerpflichtigen, denen vom Arbeitgeber oder sonst auf Grund ihrer Berufstätigkeit steuerfreie Leistungen von dritter Seite zum Aufbau ihrer Altersversorgung gewährt werden, wird dieser Höchstbetrag zur Herbeiführung einer Gleichstellung mit Selbständigen, die ihre Altersversorgung allein sicherstellen, in typisierender Weise gekürzt. Ergänzend - und darum geht es hier - wird aber auf die Verhältnisse des Einzelfalls abstellend die Kürzung des Höchstbetrags ihrerseits gekürzt, wenn der Steuerpflichtige im Laufe des Kalenderjahrs auch nur einen Tag ohne Bezüge ist. Diese Regelung vermischt systemwidrig Typisierung und Einzelfallgerechtigkeit. Ungleich schwererwiegend ist freilich die sich für die Finanzämter, aber auch für die Bürger und ihre Berater ergebende Komplizierung und die damit verbundene zusätzliche Arbeitsbelastung. Die Regelung begünstigt zwar den Steuerpflichtigen, in vielen Fällen freilich nur verhältnismäßig geringfügig. Ihr Vorteil ist gegen die Mehrarbeit besonders der Finanzämter abzuwägen, die dadurch in Massenvorfahren der alljährlich durchzuführenden Einkommensteuerveranlagung in einer Vielzahl von Fällen mit komplizierten Berechnungen belastet wird. Ein Verzicht auf Einzelfallgerechtigkeit zugunsten der gröberen Typisierung erscheint auch insoweit vertretbar, weil zum Berufsleben eines jeden Steuerpflichtigen die für die Kürzung relevanten Sachverhalte gehören, die sich deshalb ausgleichen: Eintritt in das Berufsleben und Beendigung des Berufslebens, Wechsel des Arbeitsplatzes mit dazwischen liegenden Zeiten ohne Bezüge. Die prekäre Personalsituation der Finanzverwaltung verlangt und rechtfertigt hier nach Auffassung des Bundesrats eine Rechtsvereinfachung.

Fz 4. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 24 a EStG)

In Artikel 1 erhält die Nummer 5 folgende Fassung:

"5. § 24 a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte "3720 Deutsche Mark " durch die Worte "6000 Deutsche Mark" ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach den Worten "Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2," die Worte "Einkünfte im Sinne des § 20," eingefügt."

Begründung:

Einkünfte aus Kapitalvermögen sind von der Begünstigung durch den Altersentlastungsbetrag auszunehmen. Sinn und Zweck des Altersentlastungsbetrages ist es, nur solche Einkünfte zu entlasten, die nicht - wie Einkünfte aus Leibrenten und Versorgungsbezüge - durch andere Maßnahmen begünstigt sind. Die durch eine Verzehnfachung des Sparer-Freibetrages eintretende Steuerentlastung ist so erheblich, daß eine weitere Entlastung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht mehr berechtigt ist. Zudem würden in der Besteuerung der sog. Alterseinkünfte neue Unstimmigkeiten entstehen, deren Beseitigung gerade angestrebt wird.

Fz 5. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 43 Abs. 1 EStG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, wie über den Bereich der Zinsen hinaus eine vollständigere, gleichmäßige Besteuerung aller Kapitalerträge sichergestellt werden kann.

Wi 6. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 43 EStG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens folgenden Gesichtspunkt zu prüfen und gegebenenfalls die entsprechende Änderung herbeizuführen:

In Artikel 1 Nr. 7 (§ 43 EStG) sollte eine Ergänzung aufgenommen werden, wonach der Zinsabschlag auf Zinsen aus ausländischen Kapitalforderungen nur auf die nach Abzug der ausländischen Vorbelastung im Inland zufließenden Nettoerträge erhoben wird.

R 7. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 43 a Abs. 1 EStG)

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Abzugsbeträge erheblich angehoben werden müssen, wenn die verfassungsrechtlich gebotene Gleichheit bei der Besteuerung gewährleistet werden soll.

Der Gesetzentwurf geht mit der Einführung des Steuerabzugs zwar einen Schritt in die richtige Richtung, wird jedoch wegen mangelhafter Regelung der Steuererhebung nach wie vor zu einer erheblichen Bevorzugung des steuerunehrlichen Bürgers gegenüber dem steuerehrlichen Bürger führen. Diese Bevorzugung ist nicht mit Artikel 3 Abs. 1 GG vereinbar. Es kann angenommen werden, daß fast alle Steuerpflichtigen, die Zinserträge in einer den neuen Freibetrag übersteigenden Höhe erzielen, einem Grenzsteuersatz von mehr als 25 % unterliegen, da dieser Steuersatz bereits einem zu versteuernden Einkommen von DM 25.000,-- erreicht wird. Damit würde bei Verwirklichung der vorgeschlagenen Neuregelung für einen großen Anteil von Steuerpflichtigen der Anreiz bestehen bleiben, die Kapitaleinkünfte nicht zu erklären. Die Nichterklärung von Zinserträgen im Falle eines individuellen Steuersatzes von mehr als 25 v. H. bleibt zwar eine Steuerhinterziehung; ihre Aufdeckung und Ahndung wird aber weitgehend verhindert. Das folgt daraus, daß keine Kontrollmitteilungen gefertigt werden und § 30 a der Abgabenordnung erhalten bleibt. Für die Bezieher höherer Zinserträge bleibt eine Steuerhinterziehung weiterhin gefahrlos und attraktiv. Dieser Mangel könnte durch eine erhebliche Anhebung der für die Abzugsbeträge vorgesehenen Prozentsätze behoben werden.

Wi 8. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 44 EStG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens folgenden Gesichtspunkt zu prüfen und gegebenenfalls die entsprechende Änderung herbeizuführen:

In Artikel 1 Nr. 9 (§ 44 EStG) sollte für Massenverfahren eine Regelung aufgenommen werden, die anhand objektivierter Kriterien beim Steuerabzug erkennen läßt, welcher Gläubiger der Kapitalerträge als Steuer- ausländer anzusehen ist. In diesem Zusammenhang wäre auch klarzustellen, daß eine Haftung für Kreditinstitute dann nicht in Betracht kommt, wenn sich später herausstellen sollte, daß die tatsächlichen Verhältnisse nicht mit denen übereinstimmen, die sich aus der Erfüllung der Identifikationspflicht nach § 154 AO ergaben.

Wi 9. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 44 Abs. 4 EStG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens folgenden Gesichtspunkt zu prüfen und gegebenenfalls die entsprechende Änderung herbeizuführen:

In Artikel 1 Nr. 9 sollte auch der Tatsache Rechnung getragen werden, daß die derzeitige Fassung des § 44 Abs. 4 EStG zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand für Kreditinstitute führt, wenn ein Kunde den Freistellungsauftrag rückwirkend im Verlauf eines Kalenderjahres und nicht rechtzeitig vor Beginn des Kalenderjahres stellt. Insoweit ist eine ähnliche Problematik gegeben, wie sie im Zusammenhang mit der Einführung der kleinen Kapitalertragsteuer im April 1989 entstanden war.

Wi 10. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 44 b EStG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens folgenden Gesichtspunkt zu prüfen und gegebenenfalls die entsprechende Änderung herbeizuführen:

In Artikel 1 Nr. 11 sollte im Rahmen des § 44 b EStG die Möglichkeit geschaffen werden, daß sich ein Freistellungsauftrag gleichzeitig an zwei auszahlende Stellen richten kann, wenn durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, daß durch die Abstandnahme vom Steuerabzug und durch Sammelerstattungsanträge die im Freistellungsauftrag genannte Freistellungsgrenze nicht überschritten wird. Eine solche Regelung ist vor allem für solche Kunden wichtig, die ihre Konten im Sparkassen- oder Genossenschaftsbereich besitzen, da dort häufig die üblichen Feldkonten bei der Ortsbank geführt werden, während die Depotkonten derselben Kunden aus Gründen der Rationalisierung und der Kosteneinsparung bei zentralen Instituten dieser Bankengruppen geführt werden.

Fz 11. Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 45 d Abs. 1 EStG)

In Artikel 1 Nr. 15 erhält § 45d Abs. 1 folgende Fassung:

"(1) Wer nach § 44 Abs. 1 Satz 3 zum Steuerabzug verpflichtet ist, hat dem Bundesamt für Finanzen folgende Angaben mitzuteilen:

1. Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum der Person - gegebenenfalls auch des Ehegatten - , die den Frestellungsauftrag erteilt hat (Auftraggeber),
2. Anschrift des Auftraggebers,
3. Anzahl der von dem Auftraggeber erteilten Frestellungsaufträge,
4. Höhe des Betrages, bis zu dem auf Grund des Frestellungsauftrages vom Steuerabzug Abstand genommen wurde. Dividenden und ähnliche Kapitalerträge, bei denen die Kapitalertragssteuer erstattet und die Vergütung von Körperschaftssteuer beim Bundesamt für Finanzen beantragt werden sollte, sind ebenfalls der Höhe nach anzugeben.
5. Namen und Anschrift des Empfängers des Frestellungsauftrags,
6. Datum der Erteilung des Frestellungsauftrags."

Begründung:

Allein lückenlose Mitteilungen ermöglichen eine effiziente Kontrolle.

R 12. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 45 d Abs. 2 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 15 § 45 d Abs. 2 zu streichen ist.

Begründung:

§ 45 d Abs. 2 enthält eine bereichsspezifische Verwendungsbeschränkung, die eine Verwendung der Erkenntnisse aus den Mitteilungen für Zwecke eines Strafverfahrens, insbesondere eines Steuerstraßverfahrens, nicht zuließe. Dies ist nicht gerechtfertigt.

Die Mitteilungen dienen dazu, Mißbräuche bei der Inanspruchnahme des Sparer-Freibetrags zu verhindern. Freistellungsaufträge führen zur Befreiung vom Zinsabschlag. Es besteht deshalb für Steuerpflichtige ein Anreiz zur Steuerhinterziehung durch unberechtigte Inanspruchnahme von Sparer-Freibeträgen. Denn da die Überprüfung der Freistellungsaufträge "nur in ausgewählten Fällen" stattfindet (§ 45 d Abs. 1 Satz 2), besteht die Aussicht, durch das Netz der Überprüfung zu schlüpfen. Selbst wenn der Steuerpflichtige aufgrund der Überprüfung entdeckt wird, droht im Hinblick auf die Verwendungsbeschränkung nur eine Nachversteuerung und kein Steuerstraßverfahren. Es ist kein schutzwürdiges Interesse des betroffenen Steuerpflichtigen ersichtlich, aufgrund einer solchen Mitteilung nicht einem Steuerstraßverfahren ausgesetzt zu werden; auch die Begründung enthält hierzu keine besonderen Hinweise. Denn der Steuerpflichtige hat die Situation durch eigenes mißbräuchliches Verhalten herbeigeführt. Da das Steuergeheimnis im übrigen durch § 30 AO ausreichend gesichert ist, könnte Absatz 2 ersatzlos gestrichen werden.

Fz 13. Zu Artikel 3 Nr. 01 - neu - (§ 11 Abs. 2 BewG)

In Artikel 3 wird vor der Nummer 1 folgende Nummer 01 eingefügt:

"01. In § 11 Abs. 2 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

"Dem Einheitswert sind hinzuzurechnen

1. Beteiligungen im Sinne von § 102, wenn die Beteiligung an einer Gesellschaft besteht, die nicht einer inländischen oder ausländischen Vermögenssteuer unterliegt,
2. die nicht im Einheitswert erfaßten Wirtschaftsgüter des ausländischen Betriebsvermögens.

Die mit diesen Beteiligungen und den Wirtschaftsgütern des ausländischen Betriebsvermögens in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten sind abzuziehen, soweit sie bei der Ermittlung des Einheitswerts nicht abgezogen worden sind."

Begründung

Soweit bei der Ermittlung des Vermögens an den Einheitswert angeknüpft wird, soll durch den neuen Satz 4 in § 11 Abs. 2 BewG eine Korrektur des Einheitswerts in den Fällen erfolgen, in denen die Kapitalgesellschaft über steuerfreie Schachtelbeteiligungen und steuerfreies Auslandsvermögen verfügt. Die mit diesen Wirtschaftsgütern im Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten sind ebenfalls zu berücksichtigen, soweit sie sich bei der Ermittlung des Einheitswerts noch nicht ausgewirkt haben.

Es handelt sich um eine fachlich notwendige Ergänzung der Änderungen des Bewertungsgesetzes durch das Steueränderungsgesetz 1992, die damals aber erst spät in die Beratungen eingebracht worden ist und letztlich im Vermittlungsverfahren keine Rolle mehr gespielt hat. Die Änderung ist vor dem nächsten Hauptfeststellungszeitpunkt (1.1.1993) erforderlich.

Fz 14. Zu Artikel 3 Nummern 02 bis 06 - neu - (§§ 12, 13, 14, 16 BewG)

In Artikel 3 werden nach der neuen Nummer 01 folgende
Nummern 02 bis 06 eingefügt:

"02. In § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Liegen die besonderen Umstände in einer hohen, niedrigen
oder fehlenden Verzinsung, ist bei der Bewertung vom Mittel-
wert einer jährlich vorschüssigen und jährlich nachschüssigen
Zahlungsweise auszugehen."

03. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Kapitalwert von Nutzungen oder Leistungen, die
auf bestimmte Zeit beschränkt sind, ist mit dem aus An-
lage 9 a zu entnehmenden Vielfachen des Jahreswerte an-
zusetzen. Ist die Dauer des Rechts außerdem durch das
Leben einer oder mehrerer Personen bedingt, darf der
nach § 14 zu berechnende Kapitalwert nicht überschritten
werden."

b) In Absatz 2 werden das Wort "Achtzehnfachen" durch das
Wort "18,6-fachen" und das Wort "Neunfachen" durch das
Wort "9,3-fachen" ersetzt.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Der Ansatz eines geringeren oder höheren Werts kann jedoch nicht darauf gestützt werden, daß mit einem anderen Zinssatz als 5,5 v.H. oder mit einer anderen als mittelschüssigen Zahlungsweise zu rechnen ist."

04. In § 14 Abs. 4 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Der Ansatz eines geringeren oder höheren Werts kann jedoch nicht darauf gestützt werden, daß mit einer kürzeren oder längeren Lebensdauer, mit einem anderen Zinssatz als 5,5 v.H. oder mit einer anderen als mittelschüssigen Zahlungsweise zu rechnen ist."

05. § 16 wird wie folgt gefaßt:

"§ 16

Begrenzung des Jahreswerts von Nutzungen

Bei der Ermittlung des Kapitalwerts der Nutzungen eines Wirtschaftsguts kann der Jahreswert dieser Nutzungen höchstens den Wert betragen, der sich ergibt, wenn der für das genutzte Wirtschaftsgut nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes anzusetzende Wert durch 18,6 geteilt wird."

06. Folgende Anlage 9a wird angefügt:

Kapitalwert
einer wiederkehrenden, zeitlich beschränkten Nutzung oder Leistung
im Jahresbetrag von einer Deutschen Mark

Der Kapitalwert ist unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen und Zinseszinsen mit 5,5 vom Hundert errechnet werden. Er ist der Mittelwert zwischen dem Kapitalwert für jährlich vorschüssige und jährlich nachschüssige Zahlungsweise.

Laufzeit in Jahren	Kapitalwert	Laufzeit in Jahren	Kapitalwert
1	0,974	36	15,963
2	1,897	37	16,105
3	2,772	38	16,239
4	3,602	39	16,367
5	4,388	40	16,487
6	5,133	41	16,602
7	5,839	42	16,710
8	6,509	43	16,813
9	7,143	44	16,910
10	7,745	45	17,003
11	8,315	46	17,090
12	8,856	47	17,173
13	9,368	48	17,252
14	9,853	49	17,326
15	10,314	50	17,397
16	10,750	51	17,464
17	11,163	52	17,528
18	11,555	53	17,588
19	11,927	54	17,645
20	12,279	55	17,699
21	12,613	56	17,750
22	12,929	57	17,799
23	13,229	58	17,845
24	13,513	59	17,888
25	13,783	60	17,930
26	14,038	61	17,969
27	14,280	62	18,006
28	14,510	63	18,041
29	14,727	64	18,075
30	14,933	65	18,106
31	15,129	66	18,136
32	15,314	67	18,165
33	15,490	68	18,192
34	15,656	69	18,217
35	15,814	70	18,242

(noch Ziff. 14)

- 17 -

noch Anlage 9 a zum BewG

Laufzeit in Jahren	Kapitalwert	Laufzeit in Jahren	Kapitalwert
71	18,264	91	18,539
72	18,286	92	18,546
73	18,307	93	18,553
74	18,326	94	18,560
75	18,345	95	18,566
76	18,362	96	18,572
77	18,379	97	18,578
78	18,395	98	18,583
79	18,410	99	18,589
80	18,424	100	18,593
81	18,437	101	18,598
82	18,450	mehr als 101	18,600 "
83	18,462		
84	18,474		
85	18,485		
86	18,495		
87	18,505		
88	18,514		
89	18,523		
90	18,531		

Begründung:

Der Antrag bezweckt eine erhebliche Vereinfachung bei der Bewertung von wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen (Renten, Nießbrauch u.a.) sowie von Kapitalforderungen und Kapitalschulden, die eine vom üblichen abweichende Verzinsung aufweisen. Da in den letztgenannten Fällen der Kapitalwert des Zinsgewinnes oder Zinsverlustes dem Nennwert zu- oder abgerechnet wird, besteht ein ursächlicher Zusammenhang mit der Bewertung wiederkehrender Nutzungen und Leistungen.

Nachdem durch das Steueränderungsgesetz 1992 infolge Übernahme der Steuerbilanzansätze und durch die nach diesem Artikel vorgesehenen erheblichen Anhebungen von Freibeträgen viele Kapitalforderungen und Kapitalschulden sowie Nutzungen und Leistungen aus der Bewertung nach §§ 12 bis 16 BewG herausfallen werden, rechtfertigen die verbleibenden Fälle - auch in Anbetracht des erheblich sinkenden Vermögensteueraufkommens - keine bis ins einzelne gehende Berechnung, zumal eine Abrundung auf Tausend DM mindestens einmal (§ 4 Abs. 2 VStG) vorgeschrieben ist.

Bisher sind bei gleicher Laufzeit je nach Zahlungsweise (vorschüssig, nachschüssig) und Zahlungshäufigkeit (monatlich, vierteljährlich usw.) die Ergebnisse stets geringfügig unterschiedlich. Lediglich bei lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen - insbesondere Leibrenten - geht der Gesetzgeber seit 1974 von einem Mittelwert zwischen jährlich vorschüssiger und jährlich nachschüssiger Zahlungsweise aus (Anlage 9 zum BewG).

Nach vorliegendem Antrag soll der Gesetzgeber die Mittelschüssigkeit auch bei den vergleichbaren Fällen unterstellen, zumal die Zahlungsweise häufig nicht bekannt ist. Die mittelschüssige Zahlungsweise hat darüber hinaus den mathematischen Vorteil, daß bei gleicher Laufzeit die Zahlungshäufigkeit ohne Bedeutung ist. Durch die gesetzliche Vereinfachungsregelung könnten Unstimmigkeiten beseitigt und Verwaltungsanweisungen um mehr als die Hälfte reduziert werden (vgl. Anhänge 1a, 2, 2a, 2b VStR 1989 mit zahlreichen, teilsmehrspeiligen Tabellen).

Das Steueraufkommen wird nicht nennenswert berührt, weil die Bewertung sowohl Besitzposten als auch Schuldposten erfaßt.

Fz 15. Zu Artikel 3 Nrn.07 bis 018 - neu - u. Nr. 1 (§§ 19, 21, 22, 26, 27, 28, 29, 30, 68, 100, 106, 107, 110 BewG)

Artikel 3 a - neu - (Gesetz zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums)

Artikel 5 (Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz)

a) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der neuen Nummer 06 werden folgende Nummern
07 bis 018 eingefügt:

"07. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird am Ende der Nr. 2 der Beistrich
durch einen Punkt ersetzt und die Nr. 3 gestrichen.

b) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte
"und Mineralgewinnungsrechten" gestrichen.

08. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte "und für die Mineralgewinnungsrechte (§ 100)" gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Worte "und für die Mineralgewinnungsrechte" gestrichen.

09. In § 22 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte "oder einem Mineralgewinnungsrecht" gestrichen.

010. In § 26 werden das Komma nach den Worten "beim Grundbesitz" sowie die Worte "bei den Mineralgewinnungsrechten" gestrichen.

011. In § 27 werden die Worte "und für Mineralgewinnungsrechte" gestrichen.

012. § 28 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Erklärungspflichtig ist derjenige, dem Grundbesitz
oder Betriebsvermögen zuzurechnen ist."

013. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "und die Inhaber von Mineralgewinnungsrechten" gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "oder von Mineralgewinnungsrechten" gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "und der Mineralgewinnungsrechte" gestrichen.

014. In § 30 Nr. 2 werden die Worte "und Mineralgewinnungsrechten" gestrichen.

015. § 68 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. Bodenschätze,"

016. § 100 wird aufgehoben

017. In § 106 Abs. 5 Nr. 1 werden die Worte "und Mineralgewinnungsrechte (§ 100)" gestrichen.

018. § 107 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte "und für Mineralgewinnungsrechte", "oder ein Mineralgewinnungsrecht" und "oder Mineralgewinnungsrechte" werden gestrichen.
- b) In Nr. 2 Buchstabe c werden die Worte "erworben worden sind" durch die Worte "erworben worden ist" ersetzt."

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. § 110 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

"8. Wirtschaftsgüter, die einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder einem Gewerbebetrieb üblicherweise zu dienen bestimmt sind, tatsächlich an dem für die Veranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt aber einem derartigen Betrieb des Eigentümers nicht dienen, sowie Bodenschätze, wenn für sie Absetzungen für Substanzverringerung bei der Einkommensermittlung vorzunehmen sind. Die Bodenschätze werden mit ihren ertragsteuerlichen Werten angesetzt. Die Wirtschaftsgüter und Bodenschätze gehören nicht zum sonstigen Vermögen, wenn ihr Wert insgesamt 10.000 Deutsche Mark nicht übersteigt;"

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"... (wie in Nr. 1 des Regierungsentwurfs)""

b) Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

"Artikel 3a

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens und der Mineralgewinnungsrechte sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer

Das Gesetz zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens und der Mineralgewinnungsrechte sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322 (1336)) wird wie folgt geändert:

In der Gesetzesüberschrift sowie in Überschrift und Text von § 1 werden jeweils die Worte "und der Mineralgewinnungsrechte" gestrichen."

c) Artikel 5 wird wie folgt geändert:*)

aa) Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 01 eingefügt:

"01. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte "und Mineralgewinnungsrechte (§ 100 des Bewertungsgesetzes) sind" durch das Wort "ist" ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

"(4a) Bodenschätze, die nicht zum Betriebsvermögen gehören, werden angesetzt, wenn für sie Absetzungen für Substanzverringerung bei der Einkommensermittlung vorzunehmen sind; sie werden mit ihren ertragsteuerlichen Werten angesetzt."

c) In Absatz 5 werden die Worte "und der Mineralgewinnungsrechte" gestrichen und die Zahl 100 durch die Zahl 99 ersetzt."

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. In § 37 Abs. 9 wird das Wort "findet" durch ein Komma sowie die Worte "§ 12 Abs. 2, 4a und 5 Sätze 1 und 2 in der Fassung des Artikels 5 Nr. 1 des Gesetzes vom . .1992 (BGBI. I S.) und § 13 Abs.1 Nr. 1a finden" ersetzt."

Begründung:

Die besondere Einheitsbewertung für Mineralgewinnungsrechte soll entfallen und durch den Ansatz der ertragsteuerlichen Werte für Bodenschätze beim Betriebsvermögen und, soweit erforderlich, auch beim übrigen Vermögen ersetzt werden. Zum einen wird dadurch der mit dem Steueränderungsgesetz 1992 eingeführte Grundsatz der Übernahme der Steuerbilanzwerte in die Vermögensaufstellung konsequent

*) Der Streichungsvorschlag zu Artikel 5 (Ziff. 22 der Empfehlungs-Drs.) und der Änderungsvorschlag zu Artikel 5 (Ziff. 15 Buchst. c der Empfehlungs-Drs.) widersprechen sich nicht, solange noch offen ist, ob der Deutsche Bundestag b e i d e Vorschläge a n n i m m t .

(noch Ziff. 15)

auch auf diese Wirtschaftsgüter ausgedehnt und somit eine Ausnahme von dem Grundsatz beseitigt. Zum Zweiten wird dadurch vermieden, daß - bedingt durch die derzeit erforderliche gesonderte Bewertung - höhere als die ertragsteuerlichen Werte für Bodenschätze beim Betriebsvermögen angesetzt werden. Darüberhinaus dient die Übernahme der Steuerbilanzwerte für die bisher mit einem besonderen Einheitswert anzusetzenden Mineralgewinnungsrechte auch einer weiteren Verwaltungsvereinfachung.

Die Änderungen beim Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz sind Folgeänderungen aus dem Wegfall der besonderen Einheitsbewertung für Mineralgewinnungsrechte und dem Ansatz der ertragsteuerlichen Werte für Bodenschätze beim Betriebsvermögen und, soweit erforderlich, auch beim übrigen Vermögen.

Fz 16. Zu Artikel 3 Nummer 019 - neu - (§ 95 Abs. 3 BewG)

In Artikel 3 wird nach der neuen Nummer 018 folgende Nummer 019 eingefügt:

"019. § 95 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) § 20 Satz 2 erster Halbsatz gilt nicht bei der Ermittlung der Einheitswerte des Betriebsvermögens, soweit Billigkeitsmaßnahmen mit Ausnahme der Bildung von Rücklagen bei der steuerlichen Gewinnermittlung berücksichtigt worden sind.""

Begründung

Für die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens soll keine über die Übernahme von Billigkeitsmaßnahmen, die bei der steuerlichen Gewinnermittlung berücksichtigt worden sind, hinausgehende selbständige Billigkeitsmöglichkeit für den Einzelfall eröffnet werden. Von der Übernahme der bei der steuerlichen Gewinnermittlung berücksichtigten Billigkeitsmaßnahmen ist die bei der steuerlichen Gewinnermittlung zugelassene Bildung von Rücklagen auszunehmen. Insoweit gilt § 103 Abs. 3 BewG in der Fassung des StÄndG 1992.

Es handelt sich um eine fachlich notwendige Ergänzung der Änderungen des Bewertungsgesetzes durch das Steueränderungsgesetz 1992, die damals aber erst spät in die Beratungen eingebracht worden ist, und letztlich im Vermittlungsverfahren keine Rolle mehr gespielt hat. Die Änderung ist vor dem nächsten Hauptfeststellungszeitpunkt (1.1.1993) erforderlich.

Fz 17. Zu Artikel 3 Nummer 3 - neu - (§ 124 BewG)

Nach Artikel 3 Nr. 2 wird folgende neue Nummer 3 angefügt:

"3. In § 124 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) § 20 Satz 2 in der vorstehenden Fassung ist auch für Feststellungszeitpunkte vor dem 1. Januar 1993 anzuwenden, soweit die Feststellungsbescheide noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.""

Begründung

§ 20 Satz 2 BewG soll auch vor dem 1. Januar 1993 in allen noch offenen Fällen angewandt werden.

Es handelt sich um eine fachlich notwendige Ergänzung der Änderungen des Bewertungsgesetzes durch das Steueränderungsgesetz 1992, die damals aber erst spät in die Beratungen eingebracht worden ist, und letztlich im Vermittlungsverfahren keine Rolle mehr gespielt hat. Die Änderung ist vor dem nächsten Hauptfeststellungszeitpunkt (1.1.1993) erforderlich.

Fz 18. Zu Artikel 4 (§§ 6, 16 VStG)

Artikel 4 wird wie folgt gefaßt:

"Artikel 4

Änderung des Vermögensteuergesetzes

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Weitere 50 000 Deutsche Mark ... (weiter wie Artikel 4 Nummer 1 des Regierungsentwurfs)

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. In § 16 Abs. 3 Nr. 3 werden die Worte "der Beginn des Kalenderjahrs" durch die Worte "vom Beginn des Kalenderjahrs an" ersetzt."

Begründung:

Es handelt sich um eine seit Jahren überfällige redaktionelle Änderung. Die derzeitige Fassung des § 16 Abs. 3 Nr. 3 VStG ist sprachlich verunglückt und nicht verständlich.

Fz 19. Zu Artikel 4 (§§ 3, 25 VStG)
Artikel 5a - neu - (§§ 5, 54 KStG)
Artikel 5b - neu - (§§ 3, 36 GewStG)

a) Artikel 4 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 01 eingefügt:

"01. § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte "die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen," werden gestrichen.

bb) Vor den Worten "und die Liquiditäts-Konsortialbank" werden die Worte ", die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen - Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale -" eingefügt."

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

"3. § 25 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist für die Investitionsbank Schleswig-Holstein - Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale - und die Landesinvestitionsbank Brandenburg erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1991 und für die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen - Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale - erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1992 anzuwenden. § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Vermögensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467) ist für die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen letztmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1991 anzuwenden. § 3 Abs. 1 Nr. 8 und 16 sowie § 24c in der Fassung dieses Gesetzes sind erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1991 anzuwenden.""

b) Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 5a eingefügt:

"Artikel 5a

Anderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert

- a) Die Worte "die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen," werden gestrichen.
- b) Vor den Worten "und die Liquiditäts-Konsortialbank" werden die Worte ", die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen - Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale -" eingefügt.

2. § 54 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 5 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes ist für die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen - Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale - erstmals für den Veranlagungszeitraum 1992 anzuwenden. § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638) ist für die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen letztmals für den Veranlagungszeitraum 1991 und für die Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein Aktiengesellschaft letztmals für den Veranlagungszeitraum 1992 anzuwenden." "

(noch Ziff. 19)

c) Nach dem neuen Artikel 5a wird folgender Artikel 5b eingefügt:

"Artikel 5b

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte "die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen," werden gestrichen.
- b) Vor den Worten "und die Liquiditäts-Konsortialbank" werden die Worte ", die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen - Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale -" eingefügt.

2. § 36 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 3 Nr. 2 ist für die Investitionsbank Schleswig-Holstein - Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale - und die Landesinvestitionsbank Brandenburg erstmals für den Erhebungszeitraum 1991 und für die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen - Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale - erstmals für den Erhebungszeitraum 1992 anzuwenden. § 3 Nr. 2 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) ist für die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen letztmals für den Erhebungszeitraum 1991 anzuwenden." "

(noch Ziff. 19)

Begründung:

Durch die Übertragung der Wohnungsbauförderungsanstalt auf die Westdeutsche Landesbank Girozentrale (vgl Art. 1 des Gesetzes zur Übertragung der Wohnungsbauförderungsanstalt auf die Westdeutsche Landesbank Girozentrale; GV.NW. 1991 S. 561) ist das gesamte Vermögen der Wohnungsbauförderungsanstalt ohne Abwicklung mit Wirkung vom 01.01.1992 auf die Westdeutsche Landesbank Girozentrale als Gesamtrechtsnachfolgerin übergegangen (§ 1). Die Westdeutsche Landesbank führt die Wohnungsbauförderungsanstalt als organisatorisch und wirtschaftlich selbständige, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter dem Namen "Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen - Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale -" (§ 2).

Da die Wohnungsbauförderungsanstalt nach der Eingliederung in die Westdeutsche Landesbank und der Zusammenführung mit dem dortigen Bereich Wohnungsbauförderung ihre Aufgaben unverändert fortführt, sind die bisherigen Steuerbefreiungen für die Wohnungsbauförderungsanstalt auf die Westdeutsche Landesbank als neues Steuersubjekt überzuleiten.

Fz 20. Zu Artikel 4 (§§ 3, 25 VStG)

Artikel 5a - neu - (§§ 5, 54 KStG)

Artikel 5b - neu - (§§ 3, 36 GewStG)

a) Artikel 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der neuen Nummer 01 wird folgende Nummer 02 eingefügt:

"02. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden vor den Worten
"und die Liquiditäts-Konsortialbank"
die Worte ", die Thüringer Aufbaubank" eingefügt."

bb) Nach der neuen Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

"4. In § 25 Abs. 4 Satz 1 werden vor dem Wort "anzuwenden"
die Worte "und für die Thüringer Aufbaubank erstmals
auf die Vermögensteuer des Jahres 1992" eingefügt."

b) Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 5a eingefügt:

"Artikel 5a

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.1991 (BGBl I S. 638), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25.02.1992 (BGBl I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 werden vor den Worten "und die Liquiditäts-Konsortialbank" die Worte ", die Thüringer Aufbaubank" eingefügt.

2. § 54 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Satz 1 wird eingefügt:

"§ 5 Abs. 1 Nr. 2 ist für die Thüringer Aufbaubank erstmals für den Veranlagungszeitraum 1992 anzuwenden."

b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2."

(noch Ziff. 20)

- c) Nach dem neuen Artikel 5a wird folgender Artikel 5b eingefügt:

"Artikel 5 b

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 2 werden vor den Worten "und die Liquiditäts-Konsortialbank" die Worte ", die Thüringer Aufbaubank" eingefügt.
2. In § 36 Abs. 2 werden vor dem Wort "anzuwenden" die Worte "und für die Thüringer Aufbaubank erstmals für den Erhebungszeitraum 1992" eingefügt."

Begründung:

In Thüringen soll Mitte des Jahres 1992 die Thüringer Aufbaubank als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet werden. Sie soll - wie die bisher von der Vermögen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer freigestellten Institute anderer Länder - Aufgaben der Wirtschaftsförderung wahrnehmen, ohne zu nicht befreiten Kreditinstituten in Wettbewerb zu treten. Um die erforderliche Gleichbehandlung mit den vergleichbaren Instituten der anderen Länder und eine erfolgreiche Aufgabenerfüllung sicherzustellen, müssen für die Thüringer Aufbaubank dieselben Befreiungen von der Vermögen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer gelten.

- Fz 21. Zu Artikel 4 (§§ 3, 25 VStG)
Artikel 5a - neu - (§§ 5, 54 KStG)
Artikel 5b - neu - (§§ 3, 36 GewStG)

Die in Ziff. 20 vorgeschlagene Befreiung der Thüringer Aufbaubank ~~bei~~ der Vermögen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf die Sächsische Aufbaubank erstreckt werden.

Fz 22. Zu Artikel 5 Nr. 1 und 2 (§§ 13, 37 ErbStG)

Artikel 5 Nummern 1 und 2 werden gestrichen. *)

Begründung:

Der im Regierungsentwurf vorgesehene Freibetrag bei der Erbschaftsteuer ist nicht deshalb erforderlich, weil bei der Einkommensteuer für Kapitaleinkünfte und bei der Vermögensteuer für Kapitalvermögen ebenfalls Freibeträge gewährt werden, im Gegenteil. Die Erbschaftsteuerbelastung in Deutschland ist erheblich niedriger als in anderen Ländern (z.B. Großbritannien, Frankreich), denn nach der Steuerrechtslehre hat die Vermögensteuer für natürliche Personen den Charakter einer Vorauszahlung auf die Erbschaftsteuer. Wenn also die Vermögensteuer, z.B. durch den Freibetrag, gesenkt wird, muß die Erbschaftsteuer nicht ebenfalls gesenkt, sondern eher angehoben werden.

Sachliche Freibeträge sind dem Erbschaftsteuerrecht grundsätzlich fremd. Die Ausnahme in § 13 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG (Hausrat usw.) ist darin begründet, dem Finanzamt die häufig unlohnenden Ermittlungen in der Privatsphäre zu ersparen. Dieses Argument gilt beim Kapitalvermögen - entgegen der Begründung zu Artikel 5 des Entwurfs - nicht. Die Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen usw. haben die Kapitalvermögen im Todeszeitpunkt anzuzeigen (§ 33 ErbStG i.V.m. §§ 5 bis 7 ErbStDV). Es ist auch nicht einsichtig, daß die Vermögenswerte befreit werden, die am leichtesten zur Zahlung der Erbschaftsteuer herangezogen werden können.

Schließlich wäre der Freibetrag in mehrfacher Hinsicht nicht systemkonform und damit anfällig in verfassungsrechtlicher Sicht. Er soll nur gelten für Erwerbe von Todes wegen, dort beschränkt auf das Erbe, also nicht für Vermächtnisse, Erbersatzansprüche, Pflichtteilsansprüche, Verträge zugunsten Dritter usw. Durch geschickte Formulierungen in Verträgen und Testamenten ließen sich die Befreiungen teilweise doch erreichen. Systemwidrig ist auch, daß sich der Freibetrag auf das Gesamterbe beziehen soll, obwohl die deutsche Erbschaftsteuer nicht als Nachlaßsteuer, sondern als Erbanfallsteuer - mit unterschiedlichen Steuerklassen - ausgestaltet ist.

Die Erbschaftsteuer steht den Ländern zu. Die nach dem Regierungsentwurf vorgesehene Gesetzesänderung hätten die Länder allein zu tragen. Es wären höhere Steuerausfälle zu erwarten, weil die Generation des wirtschaftlichen Aufschwungs nach dem zweiten Weltkrieg zunehmend unter die Erbschaftsbesteuerung fällt.

*) Der Streichungsvorschlag zu Artikel 5 (Ziff. 22 der Empfehlungs-Drs.) und der Änderungsvorschlag zu Artikel 5 (Ziff. 15 Buchst. c der Empfehlungs-Drs.) widersprechen sich nicht, solange noch offen ist, ob der Deutsche Bundestag b e i d e Vorschläge a n n i m m t .

Fz 23. Allgemeines (Zerlegung)

(1)Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Vorschrift über die Zerlegung des Aufkommens der Zinsabschlagssteuer auf die einzelnen Länder in das Gesetz aufzunehmen.

(2)Die Zerlegung des Zinsabschlags sollte nach folgenden Maßstäben erfolgen:

- Die alten Länder einschließlich Westberlin erhalten

im Jahr 1993 = 95 v.H.,

im Jahr 1994 = 94 v.H.,

im Jahr 1995 = 93 v.H.,

im Jahr 1996 = 92 v.H. und

im Jahr 1997 = 91 v.H.

des Länder- und Gemeindeanteils am Aufkommen des Zinsabschlags (Westanteil); das Beitrittsgebiet (einschließlich Ostberlin) erhält

im Jahr 1993 = 5 v.H.,

im Jahr 1994 = 6 v.H.,

im Jahr 1995 = 7 v.H.,

im Jahr 1996 = 8 v.H. und

im Jahr 1997 = 9 v.H. (Ostanteil).

Die Anteile werden im Jahr 1995 anhand aktueller Daten überprüft.

- Im Beitrittsgebiet erfolgt eine Zerlegung des Ostanteils nach Einwohnerschlüssel.

(noch Ziff. 23)

- In den alten Ländern (einschließlich Westberlin) wird der Westanteil zerlegt .
 - zu 70 vH entsprechend der regionalen Verteilung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach dem Ergebnis der letzten Einkommensteuer-Statistik (derzeit 1986, die Ergebnisse der 1989er ESt-Statistik dürften Ende 1993 vorliegen);
 - zu 20 vH entsprechend der regionalen Verteilung des vorjährigen Körperschaftsteueraufkommens nach Zerlegung;
 - zu 10 vH entsprechend der regionalen Verteilung des vorjährigen Aufkommens der veranlagten Einkommensteuer.

(3) Die Regelung sollte zunächst bis 1997 befristet werden, wenn die Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 1992, die erstmals das Beitrittsgebiet enthalten wird, vorliegen.

B

24. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik *)
und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
keine Einwendungen zu erheben.

*) Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat seine Empfehlung ausdrücklich auf die Belange der Arbeits- und Sozialpolitik beschränkt,
